

DECKBLATT NR 3

ZUM BEBAUUNGSPLAN

DUSCHLBERG

GEMEINDE

STADT HAUZENBERG

LANDKREIS

PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 3 VOM 09.11.87 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 10.12.1988 BIS 11.01.1988 IN DER IM RATHAUS HAUZENBERG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUß VOM 11.04.88 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, 6. JUNI 1988


DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM _____ ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM _____ MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

LANDRATSAMT

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 1.2.89 GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANN'S EINSICHT IN DER Rathaus Hauzenberg ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt AM 1.2.89 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMENS DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + § 215 BAUGB).

Hauzenberg

- 2. Feb. 1989


DER BÜRGERMEISTER



ARCHITEKTURBÜRO

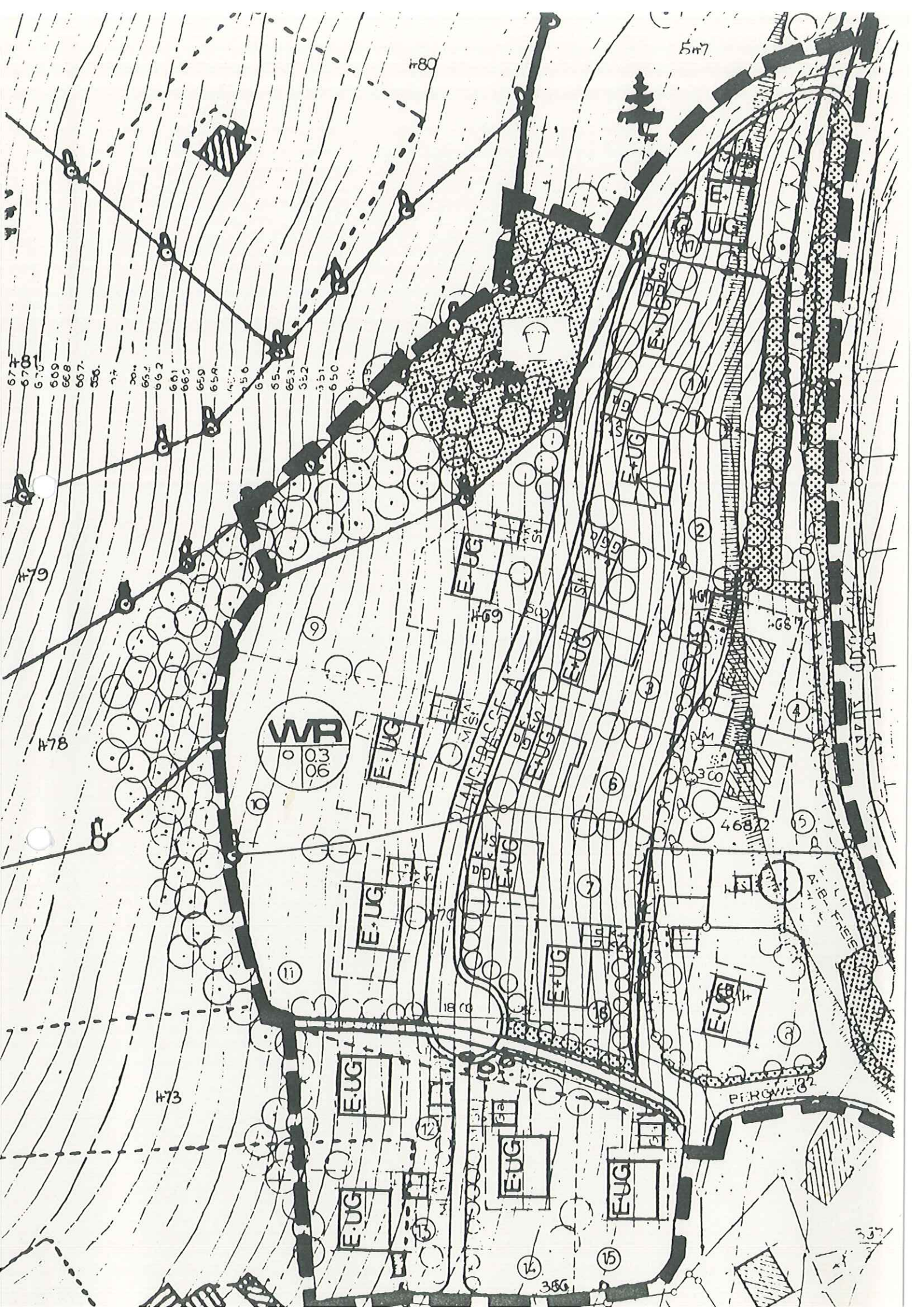
A. FESSL & P. TELLO

KUSSERSTR. 11 - 8395 HAUZENBERG

HAUZENBERG DEN 25. Mai 1988


DER ARCHITEKT





B E G R Ü N D U N G U N D E R L Ä U T E R U N G

ZUM DECKBLATT NR. 3

DES BEBAUUNGSPLANES DUSCHLBERG

GEMEINDE : STADT HAUZENBERG

LANDKREIS : PASSAU

REG. BEZIRK : NIEDERNBAYERN

1. Anlaß

Der o. g. Bebauungsplan wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 27.03.1981 unter Nr. 5.0 Bb 484 gemäß § 11 BauGB (vorm. BBauG) genehmigt.

Laut Beschluß des Ferienausschusses vom 11.08.1987 wurde eine Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

2. Änderung

Folgende Änderungen werden beschlossen:

- 2.1 Die Parzellierung der östlich der Planstraße A (Schürzinger-Straße) gelegenen Grundstücke wird geändert, damit eine zusätzliche Parzelle geschaffen werden kann.
- 2.2 Wegen der topographischen schwierigen Geländesituation werden die Baugrenzen erweitert.
- 2.3 Zu 0.2 : Die Firstrichtung kann frei gewählt werden.
- 2.4 Zu 0.3.1 A+B : Die Dachneigung ist zulässig von 22⁰ bis 35⁰

3. Beschluß

Laut Stadtratbeschluß vom 09.11.87 wird diese Tektur ge-
billigt, und einer Bebaubarkeit zugestimmt.

Hauzenberg, den 25.05.88

Hauzenberg, den 10.6. JUN. 1988



Dipl.Ing. Architekt
Alexander Feßl

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus...', is written over a horizontal line.

Stadt Hauzenberg
Der 2. Bürgermeister